

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE FRAXERN

---

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 01.01.2026

---

2. Verordnung: [Friedhofsgebührenverordnung]

---

## Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fraxern über die Friedhofsgebühren

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Fraxern vom 24.11.2025 wird gemäß § 17 Abs. 3 Zif. 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 42-51 des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969 i.d.g.F. und den § 12 der Friedhofsordnung, Friedhofgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuheben.

### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für die in der Verwaltung der Gemeinde Fraxern stehende Bestattungsanlage „Friedhof“ in Fraxern.

### § 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

- 1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes entsteht, nachstehende Friedhofgebühren ein: Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren und Bestattungsgebühren.
- 2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheids des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist. Eine Grabstätte kann aus einer, aus zwei, aus drei oder vier Grabstellen bestehen.

### § 3 Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren werden aufgrund ihrer Lage (§ 7 der Friedhofsordnung) und der Dauer des Benützungsrechtes (§ 12 der Friedhofsordnung) für die verschiedenen Grabarten von der Gemeindevertretung durch Beschluss der Abgabeverordnung festgesetzt.

### § 4 Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung anteilmäßig zu entrichten.

### § 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche wird von der Gemeindevertretung durch Beschluss der Abgabeverordnung festgesetzt.

**§ 6  
Verzicht auf das Benützungsrecht**

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. B des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Gebühren.

**§ 7  
Stilllegung und Auflassung des Friedhofes**

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

**§ 8  
Gebührenvorschreibung und Fälligkeit**

Die Vorschreibung der Friedhofgebühren erfolgt mittels Bescheids durch den Bürgermeister.

Die Friedhofgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

**§ 9  
Gebührenschuldner  
(lt. § 50 Bestattungsgesetz)**

- 1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3) und der Verlängerungsgebühr (§ 4) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat, oder derjenige, der, ihnen dass ihn diese Verpflichtung trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
- 2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
- 3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Gebühren.
- 4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Kosten verpflichtet sind.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verliert die vorangehende Friedhofsverordnung ihre Gültigkeit.

**Der Bürgermeister:  
Steve Mayr**